

Europäische Kommission  
Rue de la Loi 200  
B-1040 Brüssel  
Belgien

30. September 2024

## **STELLUNGNAHME DER ISPA ZUR ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZUR INITIATIVE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUM GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE – LEITLINIEN ZUR DURCHSETZUNG DES SCHUTZES MINDERJÄHRIGER IM INTERNET**

[ISPA – Internet Service Providers Austria](#) begrüßt die Gelegenheit, zur Erstellung von Leitlinien betreffend die Durchsetzung des Schutzes Minderjähriger im Rahmen des Gesetzes über Digitale Gesetze (DSA) Stellung zu nehmen.

Nachfolgend beantwortet ISPA den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Fragebogen:

### **1. Haben Sie Anmerkungen oder weitere Überlegungen, die in den oben ausgeführten Anwendungsbereich einfließen sollten?**

Von der Verpflichtung zum Schutz Minderjähriger gemäß Art 28 DSA sind gemäß Art 19 Abs 1 DSA Anbieter von Online-Plattformen, die Kleinst- oder Kleinunternehmer nach der Empfehlung 2003/361/EG sind (mit der Ausnahme, dass diese eine sehr große Plattform betreiben und somit wieder in den Anwendungsbereich des dritten Abschnittes des DSA fallen) ausgenommen. Die Ausnahme Kleinst- oder Kleinunternehmer sollte auch in den Leitlinien ausdrücklich festgehalten werden, da im Eingangstext diese Ausnahme keine Erwähnung findet, sondern ausgeführt wird, dass sich die „Leitlinien an alle Anbieter von Online-Plattformen richten sollen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die Verpflichtung zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz Minderjähriger zu sorgen, nur an Anbieter von Online-Plattformen richtet, die für Minderjährige zugänglich sind. Wann eine Online-Plattform für Minderjährige zugänglich ist, wird im ErWG 71 des DSA näher erläutert und sind die dort enthaltenen Ausführungen beachtlich: *„Eine Online-Plattform kann als für Minderjährige zugänglich angesehen werden, wenn ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen es Minderjährigen gestatten, den*

*Dienst zu nutzen, wenn ihr Dienst sich an Minderjährige richtet oder überwiegend von Minderjährigen genutzt wird oder wenn dem Anbieter in anderer Weise bekannt ist, dass einige seiner Nutzer minderjährig sind, etwa weil er bereits personenbezogene Daten von Nutzern verarbeitet, aus denen das Alter der Nutzer zu anderen Zwecken hervorgeht.“* Daraus folgt, dass die Verpflichtungen des Art 28 DSA sowie die auszuarbeitenden Leitlinien nicht wie eingangs ausgeführt, für alle Anbieter von Online-Plattformen gelten, sondern nur für all jene Anbieter, die Online-Plattformen betreiben, die für Minderjährigen zugänglich sind. Angeregt wird jedoch, die Ausführungen des ErwG 71 zu konkretisieren. Insbesondere festzulegen wann *„die Nutzung der Online-Plattform durch Minderjährige laut allgemeinen Geschäftsbedingungen gestattet ist“* bzw. welchen Inhalt allgemeine Geschäftsbedingungen benötigen, um einen Ausschluss der Nutzung der Online-Plattform durch Minderjährige wirksam zu begründen. Weiters wäre zu definieren, wann sich *„ein Dienst an Minderjährige richtet“* beziehungsweise wann *„der Dienst überwiegend von Minderjährigen genutzt wird“*.

Darüber hinaus wird angeregt auf Kleinst- und Kleinunternehmer, die eine sehr große Online-Plattform sowie mittlere Unternehmen, die eine Online-Plattform betreiben, besonders Rücksicht zu nehmen. Beispielsweise durch differenzierte Empfehlungen für Unternehmen - je nach ihrer Größe - in den Leitlinien zu erstellen und zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen (sofern sie eine große Plattform betreiben) und für mittlere Unternehmen anzubieten, da diesen in der Regel weniger Ressourcen als großen Unternehmen zur Verfügung stehen, um festgelegte Maßnahmen umzusetzen. Die Leitlinien sollten daher schwerpunktmäßig eine Unterstützung im Hinblick auf das Umsetzen von geeigneten Maßnahmen für Online-Plattformen darstellen, und idealerweise die Größe von den betroffenen Unternehmen berücksichtigen.

Der risikobasierte Ansatz sollte jedenfalls im Hinblick darauf verfolgt werden, dass Anbieter von Online-Plattformen, Inhalte zugänglich machen, die ein erhöhtes Risiko für Minderjährige darstellen, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen umzusetzen haben. Dementsprechend sollen Anbieter von Online-Plattformen, die solche Inhalte nicht zugänglich machen, und daher kein erhöhtes Risiko im Sinne der einschlägigen Schutzbestimmungen des DSA ausgeht, keine Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß Art 28 Abs 1 DSA treffen. Eine Überregulierung ist nicht erwünscht. Auch im Sinne der Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet bzw. dem Recht der Dienstleistungsfreiheit sollte Bedacht darauf genommen werden, dass etwaige empfohlene Maßnahmen nicht (unverhältnismäßig) in Grundrechte eingreifen beziehungsweise nicht überschießend sein dürfen.

**2. Bitte beschreiben Sie etwaige größere Risiken und Bedenken im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Minderjährige im Internet.**

Zu bedenken ist, dass Einschränkungen der Inhalte des offenen Internets für Minderjährige auch negative Folgen haben können. Im Hinblick auf eingerichtete Kindesicherungen oder Beschränkungen anderer Art muss auf das Recht auf Informationsfreiheit bzw. Kommunikationsfreiheit Bedacht genommen werden. Naturgemäß müssen das Recht auf Informationsfreiheit bzw. Kommunikationsfreiheit nicht schrankenlos gewährleistet werden. Überschießende Beschränkungen bzw. unverhältnismäßige Eingriffe sind jedoch nicht zulässig.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Art 28 DSA ausdrücklich keine Rechtsgrundlage für eine Datenerhebung darstellt und Art 28 Abs 1 keine Rechtspflicht begründet, um die Erhebung weiterer Daten nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO rechtfertigen zu können (vgl Art 28 Abs 3 DSA: „Zur Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen sind die Anbieter von Online-Plattformen nicht verpflichtet, zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um festzustellen, ob der Nutzer minderjährig ist.“). Daher müssten für etwaige Datenverarbeitungen iZm mit der Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß Art 28 Abs 1 DSA andere Erlaubnistatbestände gem. Art 6 ff DSGVO herangezogen werden. Online-Plattformen können jedoch die bereits vorhandenen personenbezogenen Daten für die Feststellung der Minderjährigkeit verarbeiten.

**3. Die Kommission schlägt vor, die 5C-Risikotypologie anzuwenden, um bewährte Verfahren zu entwickeln, die Plattformen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Minderjährige im Internet anwenden sollten. Diese bewährten Verfahren sollten auf der Bewertung aufbauen, wie sich die Merkmale, die Gestaltung, die Funktionsweise und die Nutzung jeder Plattform auf die 5C-Risiken auswirken könnten. Dies könnte die folgenden Aspekte umfassen:**

- **Systeme zur Moderation von Inhalten;**
- **die Gestaltung algorithmischer Systeme;**
- **die Einrichtung von Konten und altersgerechte Standardeinstellungen;**
- **Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung;**
- **Geschäftspraktiken;**
- **Datenverwaltungsverfahren;**
- **Alterssicherungs- und -überprüfungsverfahren;**
- **Produktmerkmale (z. B. elterliche Kontrolle, Unterstützung durch eine Hotline).**

**Stimmen Sie diesem Ansatz zu? Welche zusätzlichen Faktoren sollten in einer kinderspezifischen Folgenabschätzung bewertet werden? Können Sie Methoden, Parameter, strukturelle Indikatoren und/oder Schwellenwerte empfehlen, die herangezogen und in eine kinderspezifische Folgenabschätzung aufgenommen werden sollten?**

Angeregt wird, dass die in den Leitlinien enthaltenen Empfehlungen mehrere, nicht abschließende, mögliche Verfahren enthalten sollten, sodass die betroffenen Unternehmen aus einem Pool von vorgeschlagenen Technologien eine – für sie passende - auswählen können. Idealerweise sollten geeignete Maßnahmen zusätzlich abstrakt formuliert werden, sodass auch andere als die aufgezählten, geeigneten Maßnahmen bzw. Verfahren gesetzt werden können, um den Anforderungen an Art 28 Abs 1 DSA zu genügen.

Vorgeschlagen wird jedenfalls jede Technologie, die Einzug in die Leitlinien finden soll, probeweise auf ihre Umsetzbarkeit zu testen, bevor eine solche in den Leitlinien als Empfehlung festgelegt wird. Insbesondere sollen auch die Kosten der Umsetzung der Maßnahme (-n) sowie die Praktikabilität der potenziellen Empfehlungen berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Einführung von Alterssicherungs- und Verifizierungsverfahren ist festzuhalten, dass eine Umsetzung auf europäischer Ebene nötig wäre, um die betroffenen Unternehmen nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten, verschiedenen Rechtsvorschriften zu unterwerfen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die Verwendung von 5C-Risikotypologie und der damit einhergehenden Datenverarbeitungen die DSGVO beachtlich ist. In diesem Zusammenhang darf auf das unter Punkt 2 ausgeführte verwiesen werden.

**4. Bitte geben Sie bewährte Verfahren oder Empfehlungen zur Bewältigung von in der 5C-Typologie erfassten Risiken in Bezug auf die oben genannten Aspekte an. Bitte verweisen sie auf vorhandene Unterlagen, Forschungsarbeiten oder Ressourcen, die als Beleg bzw. Validierung für die vorgeschlagenen bewährten Verfahren geeignet sind.**

- Ausblendung verschiedener Warenkategorien von der Startseite oder aus den allgemeinen Suchergebnissen für nicht eingeloggte Nutzer
- Aufnahme in die Geschäftsbedingungen, dass Konten auf Erwachsene beschränkt sind
- Voreinstellungen (z.B. für Uploads) für Minderjährige auf «privat» und nicht «öffentlich» Setzen
- Altersschätzung aufgrund vorhandener Datensätze

- Überprüfung des Alters durch Vorlage eines gültigen Ausweises, wenn eine Altersschätzung zu dem Ergebnis führt, dass der Nutzer minderjährig ist, aber ein Konto uneingeschränkt nutzt bzw. nutzen möchte
- Nachweis des Alters durch Zahlungsinstrumente wie Kreditkarten udgl. (die naturgemäß im Besitz von Erwachsenen sind)
- Hinweise auf Produkten (Altersbeschränkung bei Filmen sowie Musik bereits üblich)
- Einführung von (technischen) Kindersicherungen
- Bewusstseinschaffung der Verantwortung für Erziehungsberechtigte, z. B. durch EU-Initiative [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)
- Bildungskampagnen zur Verbesserung der Kenntnisse der Nutzer sowie ihrer Erziehungsberechtigten, z. B durch. Materialien zur Verbesserung von Medienkompetenz von Interessensvertretungen: [www.ispa.at/wissenspool/broschueren/](http://www.ispa.at/wissenspool/broschueren/)
- Kontobasierte Kontrollen durch Erziehungsberechtigte
- Erstellung von internen Richtlinien, inklusive Überprüfung der Effektivität der internen Richtlinien sowie bei Bedarf regelmäßiger Aktualisierung
- Effektive automatische Inhaltemoderation bzw. Sicherheitsmoderation (welche gegebenenfalls Sperren zur Folge hat, inklusive Beschwerdemöglichkeit)
- Beschränkung der Inhalte oder der Nutzungsmöglichkeiten aufgrund des Nutzeralters (beschränkte Inhalte, Deaktivieren von Kommentarfunktionen bzw. Live-Chats, beschränkter Zugang von bestimmten Nachrichten(-gruppen), Downloadmöglichkeiten oder Bildschirmzeiten) inklusive Freigabemöglichkeiten / individuelle Anpassung durch Erziehungsberechtigte
- Deutliche Hinweise auf Inhalte, die zu emotionaler Belastung der (minderjährigen) Nutzer führen können
- Privacy by design – Lösungen :
  - Erstellen von Nutzerkonten
  - Analyse der Nutzberichte
  - Familienkonten inklusive Sicherheitsfunktionen
- Anlaufstelle für Minderjährige, um Sicherheitsbedenken/ unangemessene bzw. rechtswidrige Inhalte zu melden

Wir möchten uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Für weitere Informationen oder Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA Internet Service Providers Austria



Stefan Ebenberger

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.